

Allgemeine Geschäftsbedingungen der von Atzigen AG (01.07.2013)

1 Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle vertraglichen Vereinbarungen der von Atzigen AG, Alpnach, insbesondere auf Kauf-, Werk- und Lieferverträge sowie Aufträge, Anwendung. Mit Abschluss eines Vertrages anerkennt der Besteller diese uneingeschränkt und bedingungslos. Alle Lieferungen erfolgen ausschliesslich aufgrund der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche mit der Bestellungen-/Auftragserteilung ausdrücklich und vorbehaltlos als bekannt und anerkannt gelten. Vorbehalten bleiben alle zwingenden gesetzlichen Bestimmungen sowie allfällige vertragliche Abweichungen im Einzelfall. Allfällige abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden wegbedungen, soweit sie von der von Atzigen AG nicht ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden. Im Zweifelsfalle ist diese Version der AGB massgebend.

2 Vertragsabschluss und Leistungsumfang

2.1

Vertragsabschlüsse können mündlich oder schriftlich erfolgen. Das Risiko einer fehlerhaften Vertragserfüllung, welche sich aus der Mündlichkeit des Vertragsabschlusses ergibt, trägt der Besteller.

2.2

Der Leistungs- und Leistungsumfang von der von Atzigen AG ist in der Auftragsbestätigung abschliessend festgelegt. Soweit keine Auftragsbestätigung erfolgt, richtet sich der Leistungs- und Leistungsumfang nach den vom Besteller zugestellten Unterlagen. Zusatzleistungen aller Art werden separat verrechnet.

Die von Atzigen AG ist ermächtigt, selbständig Änderungen am Leistungs- oder Leistungsumfang vorzunehmen, soweit dies zu einer Verbesserung des Produktes oder der Leistung führt und keine Preiserhöhung zur Folge hat.

2.3

Vertragsänderungen jeder Art durch den Besteller bedürfen der Schriftlichkeit. An mündliche Vertragsänderungen durch den Besteller ist die von Atzigen AG nicht gebunden.

3 Technische Unterlagen

Der von Atzigen AG steht allen technischen Unterlagen, Zeichnungen, Entwürfen, Dispositionsplänen, Lösungskonzepten, Kostenvoranschlägen und weiteren Dokumenten dieser Art, welche im Rahmen des Vertragsabschlusses oder der Vertragserfüllung erstellt werden, das uneingeschränkte Eigentum- und Urheberrecht zu. Diese Unterlagen dürfen vom Besteller nicht zweckfremd verwendet werden und nur mit schriftlichem Einverständnis der von Atzigen AG Dritten zugänglich gemacht, ausgehändigt oder anderweitig zu Kenntnis gebracht werden.

4 Vertragserfüllung durch die von Atzigen AG

4.1

Die von Atzigen AG verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Liefer- und Erfüllungstermine grundsätzlich einzuhalten. Die Lieferfrist beginnt, sobald allfällige An- oder Vorauszahlungen oder allfällige Sicherheiten geleistet worden sind und die technischen Punkte zur Produktherstellung oder Instandstellung bereinigt worden sind.

Die von Atzigen AG ist von den vertraglich vereinbarten Lieferterminen namentlich dann entbunden,

- Wenn Angaben oder Unterlagen, die für die Vertragserfüllung notwendig sind, nicht rechtzeitig zugehen oder solche nachträglich abgeändert werden,
- Wenn der Besteller nachträgliche Änderungen am Leistungs- oder Leistungsumfang vornimmt, oder
- Wenn Hindernisse irgendwelcher Art auftreten, die die von Atzigen AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet dessen, ob sie bei ihr, dem Vertragspartner oder bei Dritten entstehen (erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Naturereignisse, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der zur Produktion oder Instandsetzung benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate und dgl.).

In solchen Fällen verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

Ein Vertragsrücktritt des Bestellers wegen Lieferungs- oder Leistungsverzögerung ist nur möglich, wenn die von Atzigen AG zuvor schriftlich in Verzug gesetzt worden ist und eine Nachfrist von mindestens 60 Tagen gesetzt wurde. Kann diese Nachfrist von der von Atzigen AG nicht eingehalten werden, so ist der Besteller berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefs den Vertragsrücktritt zu erklären.

Der Besteller verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Verzugsentschädigungen und Ersatzansprüchen aller Art, welche auf einen Liefer- und Leistungsverzug und einen allfälligen Vertragsrücktritt zurückzuführen sind.

4.2

Die vereinbarten Liefertermine verpflichten die von Atzigen AG, den Vertragsgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt an ihrem Sitz in Kägiswil bereit zu stellen oder einem Transportbeauftragten zu übergeben.

Die Lieferungsmodalitäten richten sich bei Kauf- und Lieferverträgen, vorbehaltlich besonderer vertraglicher Vereinbarungen, nach den Incoterms 2000. Ist nichts anderes vereinbart, so gilt die Abholklausel EXW (ab Werk von Atzigen AG, CH-6056 Kägiswil).

Allfällige Transportversicherungen sind in jedem Fall Sache des Bestellers. Diese Kosten sowie Kosten weiterer Zusatzleistungen sind vom Besteller zu tragen.

4.3

Bei Lieferung auf Abruf kann die von Atzigen AG die Ware dem Besteller nach Ablauf 1 Monats ab dem vereinbarten Bereitschaftstermin in Rechnung stellen. Für Schäden irgendwelcher Art am eingelagerten Material haftet die von Atzigen AG in keinem Fall. Bei Abnahmeverzug ist die von Atzigen AG berechtigt, die gesamte Lieferung in Rechnung zu stellen.

5 Abnahme durch den Besteller

5.1

Der Besteller hat die Ware unmittelbar nach Empfang auf Vollständigkeit zu überprüfen. Mängel sind spätestens innert 8 Arbeitstagen nach Empfang der Ware schriftlich zu reklamieren. Verspätete Mängelrügen werden nicht anerkannt.

Die Prüfungsobliegenheit des Bestellers besteht im vorstehend angeführten Umfang auch dann, wenn die Ware auf Anweisung des Bestellers einem Dritten zu Bearbeitung, Transport, Lagerung oder dgl. ausgehändigt wird.

5.2

Wegen Mängeln irgendwelcher Art an der Lieferung oder Leistung hat der Besteller keine weitergehenden Rechte oder Ansprüche als die nachfolgend unter Ziff. 6 ausdrücklich genannten.

6 Rücksendung

Rücksendungen von Fehllieferungen, welche der Besteller zu vertreten hat, werden nur nach vorausgegangener Vereinbarung angenommen. Die Rücksendung muss innert 8 Tagen nach Empfang franko Kägiswil erfolgen. Eine allfällige Gutschrift errechnet sich aus dem Rücknahmewert und eines Handlingabzugs.

7 Garantie (Gewährleistung)

7.1

Für Waren, die von der von Atzigen AG geliefert resp. erbracht wurden, besteht ab Lieferdatum eine Gewährleistung von 6 Monaten hinsichtlich Material und Arbeit. Bei Reparaturen besteht die Gewährleistung nur für die Reparatur und für die dafür verwendeten Neuteile.

Die von Atzigen AG verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferung, die innert der Gewährleistungsfrist nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar geworden sind, zu ihren Lasten zu ersetzen oder zu reparieren. Über Ersatz oder Reparatur entscheidet alleine die von Atzigen AG. Der Besteller hat kein Recht auf Vertragsrücktritt.

Über die Durchführung der Nachbesserungsarbeiten entscheidet die von Atzigen AG. Die Gewährleistung erstreckt sich ausschliesslich auf den Ersatz oder die Reparatur des defekten Materials, nicht aber auf

weitere Ansprüche wie Aus- und Einbaukosten und dgl. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

Bei Behebung der Störung „vor Ort“ durch unseren Kundendienst, sind die damit verbundenen Kosten der Anfahrt nicht von der Garantie erfasst und werden in Rechnung gestellt.

Als zugesicherte Eigenschaften gelten nur diejenigen, die in der Auftragsbestätigung oder in einem anderen Vertragsdokument ausdrücklich als solche bezeichnet wurden. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

7.2

Von der Gewährleistungspflicht ausgenommen sind Schäden, die auf natürliche Abnutzung, mangelhafte Wartung, Missachtung von Betriebs- und Einbauvorschriften, Verwendung ungeeigneter Medien (Öle etc.), chemische, mechanische oder elektrolytische Einflüsse, Unfallfolgen oder andere Gründe, welche die von Atzigen AG nicht zu vertreten hat, zurückzuführen sind.

Von der Gewährleistungspflicht sind weiter alle Schäden ausgenommen, die an Komponenten entstanden oder auf solche zurückzuführen sind, welche die von Atzigen AG vom Besteller oder einem vom Besteller Beauftragten zur Verwendung, Einbau oder Bearbeitung übergeben worden sind. Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, welche der Besteller vorschreibt, übernimmt die von Atzigen AG die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung des Unterlieferanten.

7.3

Die Gewährleistungspflicht erlischt sofort, wenn der Besteller oder ein Dritter Produkte, welche von der von Atzigen AG geliefert wurden, ohne Zustimmung von der von Atzigen AG bearbeitet, abändert, zerlegt, instand setzt oder unsachgemäss ein- oder ausbaut. Sie erlischt weiter sofort, wenn die gelieferte Ware weiter benützt wird, obgleich ein Mangel vorliegt oder die Vermutung des Vorliegens eines solchen besteht oder bestehen müsste oder bei Vorliegen eines solchen nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung getroffen werden.

7.4

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von der von Atzigen AG, jedoch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

7.5

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grund die von Atzigen AG in Anspruch genommen, so steht dieser ein vollumfängliches Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

8 Preise und Zahlungsbedingungen

8.1

Zahlungstermine gelten als Verfalltermine. Zahlungen dürfen wegen Mängeln am Liefergegenstand oder Gegenforderungen des Bestellers nicht zurückbehalten oder gekürzt werden. Eine Verrechnung ist jedenfalls ausgeschlossen. Ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung ist die Zahlung wie folgt vorzunehmen: Ein Drittel bei Bestellung/Auftragserteilung, der Restbetrag bei Lieferbereitschaft. Die Aufhebung von Rabatten bei Kleinfakturen bleibt ebenfalls vorbehalten. Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und ab Kägiswil. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zu bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten bleibt der Vertragsgegenstand mit allen Bestandteilen und Zubehör Eigentum der von Atzigen AG. Der

Besteller ermächtigt die von Atzigen AG ausdrücklich, den Eigentumsvorbehalt gemäss ZGB im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts darf der Besteller den Vertragsgegenstand weder veräussern noch verpfänden oder ausleihen. Bei einer anfälligen Pfändung, Retention, Verarrestierung oder Beschlagnahmung etc. des Vertragsgegenstandes hat der Besteller auf den Eigentumsvorbehalt der von Atzigen AG hinzuweisen und diesen von solchen Verfügungsbeschränkungen unverzüglich zu benachrichtigen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der Dauer des Bestehens eines Eigentumsvorbehalts der von Atzigen AG einen Sitz- oder Wohnsitzwechsel mindestens 14 Tage im Voraus bekannt zu geben.

8.2

Die vertraglich vereinbarte Entschädigung (Kaufpreis, Auftragshonorar etc.) beruht auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Konditionen. Für den Fall, dass vor der Auslieferung des Vertragsgegenstandes eine Änderung in den Konditionen Dritter eintritt (Erhöhung von Listen-, Rohstoffpreisen und dgl.), die auch für den Vertragsgegenstand gelten, behält sich die von Atzigen AG eine Anpassung der vereinbarten Entschädigung vor. Die von Atzigen AG behält sich ausserdem Preis Anpassungen wegen Änderungen konstruktiver oder anderer Art vor, welche auf neue gesetzliche Vorschriften oder behördliche Auflagen zurück zu führen sind.

Die vereinbarte Entschädigung versteht sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, rein netto (ohne Verpackung, Versandkosten und dgl.). Sämtliche Nebenkosten sind zusätzlich geschuldet. Der Preis ist vom Besteller unter Ausschluss jeglicher Gegenansprüche sowie Zurückbehaltungs- oder Verrechnungseinreden gemäss dem vertraglichen oder mit der Rechnung mitgeteilten Zahlungstermin zu begleichen. An- und Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

8.3

Der Zahlungsverzug des Bestellers tritt mit Ablauf der vereinbarten oder auf der Rechnung angeführten Zahlungsfrist ohne Mahnung ein. Bei Zahlungsverzug hat der Vertragspartner Verzugszinsen in der Höhe des Kontokorrentzinssatzes der schweizerischen Grossbanken samt Kommission sowie eine jeweilige Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.- zu entrichten. Bei Zahlungsverzug oder Verzug des Bestellers in der Erfüllung seiner Vertragspflichten oder anderer vertraglicher Obliegenheiten stehen der von Atzigen AG die gesetzlichen Rechtsbehelfe gemäss Art. 97 ff. OR zu. Der Besteller hat sich jeden Verzug als Verschulden anrechnen zu lassen. Falls sich der Besteller mit der Erfüllung seiner vertraglichen Obliegenheiten bereits vor der Übergabe des Vertragsgegenstandes in Verzug befindet, so ist er im Falle des Rücktritts von der von Atzigen AG vom Vertrag verpflichtet, eine Entschädigung von 20 % der vereinbarten Entschädigung zu bezahlen, ohne dass die von Atzigen AG den Nachweis eines Schadens zu erbringen hat (Konventionalstrafe). Die von Atzigen AG ist berechtigt, vom Vertragspartner eine höhere Entschädigung zu verlangen, sofern sie einen höheren Schaden nachweisen kann. In jedem Fall behält sich die von Atzigen AG vor, neben den Entschädigungszahlungen die Erfüllung des Vertrages zu verlangen. Bei Vertragsrücktritt der von Atzigen AG nach Übergabe des Vertragsgegenstandes erlischt sofort jegliches Gebrauchs- und Nutzungsrecht des Bestellers. Er ist diesfalls verpflichtet, den Vertragsgegenstand sofort bereit zu halten. Sämtliche in Zusammenhang mit der Rückschaffung entstehenden Auslagen und Aufwendungen inkl. allfälliger Reparaturkosten für Beschädigungen und dgl. gehen zu Lasten des Bestellers. Dem Besteller steht keinerlei Retentionsrecht zu.

9 Rechtswahl und Gerichtsstand

9.1

Alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller, insbesondere Kauf-, Werk- und Lieferverträge sowie Aufträge, unterliegen schweizerischem Recht.

9.2

Gerichtsstand für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten ist Sarnen.